

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

28. September 1877.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend.

[133]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen zur Ausführung des am 1. Januar 1878 in Kraft tretenden Gesetzes vom 12. April 1877, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, in Gemäßheit der Bestimmung im §. 26, Absatz 4 dieses Gesetzes hierdurch, was folgt:

§. 1.

Von den zur Handhabung des Gesetzes vom 12. April 1877 berufenen Behörden ist im Allgemeinen zunächst darauf zu achten, daß die im Anschlusse an die Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch gleichmäßige Anwendung derselben die beabsichtigte Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung erhalten.

Zur Erzielung dieser Uebereinstimmung ist besonders im Blicke zu behalten, daß — wie sich aus den Bestimmungen in §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. April 1877, verglichen mit §§. 55 und 58 der Reichsgewerbeordnung

1877.